

Deutscher Schützenbund



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Änderungen der Sportordnung des DSB Veränderungen der durch Bescheid vom 28.07.2008 beschiedenen Sportordnung

Zur Fassung: 01.01.2010

Im Folgenden wird zunächst die alte (genehmigte) Fassung der Sportordnung aufgeführt und anschließend die zu beschließende Fassung:

Deutscher Schützenbund e.V., Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden

Änderungen der Sportordnung zur Fassung 01.01.2010

S:\Garmeister\Recht\Sportordnung\Druckversion\SpO 01.01.10\Zwischenordner\BVA\SpO Änderungen.doc

Bearbeiter: R. Garmeister

Status: 16.07.2009

alte Fassung:

0.2.12 Zum Schutz vor Gehörschäden wird empfohlen, auf allen Schießständen einen Gehörschutz zu tragen. Schützen ist die Verwendung eines Gehörschutzes mit eingebauten Empfangsvorrichtungen jeder Art verboten.
Bei Bogenwettbewerben gelten besondere Bestimmungen.

neue Fassung:

0.2.12 Zum Schutz vor Gehörschäden wird empfohlen, auf allen Schießständen einen Gehörschutz zu tragen. Schützen ist die Verwendung eines Gehörschutzes mit eingebauten Empfangsvorrichtungen jeder Art verboten.
Nicht davon betroffen sind elektronisch niveauabhängig dämmende Gehörschützer, da diese nicht mit Funk- oder Spracheinrichtungen versehen sind.
Bei Bogenwettbewerben gelten besondere Bestimmungen.

alte Fassung:

0.5.1.1 Auf jeder Waffe müssen in Deutschland gültige Beschusszeichen nach gesetzlichen Vorschriften vorhanden sein. Ausgenommen sind Feuerwaffen, die vor dem 01.01.1891 hergestellt und nicht verändert worden sind.

(§ 6 Abs. 1 AWaffV:

Vom sportlichen Schießen sind ausgeschlossen:

1. Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimeter (drei Zoll) Länge;
2. halbautomatische Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, wenn
 - a) die Lauflänge weniger als 42 Zentimeter beträgt,
 - b) das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (sog. Bul-Pup-Waffen) oder
 - c) die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40 Millimeter beträgt;
3. halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin, das eine Kapazität von mehr als zehn Patronen hat.)

Auf jeder Waffe müssen in Deutschland gültige Beschusszeichen nach gesetzlichen Vorschriften vorhanden sein. Ausnahme: Vorderlader-Originale vor Einführung der Beschusspflicht.

neue Fassung:

0.5.1.1 Auf jeder Waffe müssen in Deutschland gültige Beschusszeichen nach gesetzlichen Vorschriften vorhanden sein. Ausgenommen sind Feuerwaffen, die vor dem 01.01.1891 hergestellt und nicht verändert worden sind.

(§ 6 Abs. 1 AWaffV:

Vom sportlichen Schießen sind ausgeschlossen:

1. Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimeter (drei Zoll) Länge;
2. halbautomatische Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, wenn
 - a) die Lauflänge weniger als 42 Zentimeter beträgt,
 - b) das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (sog. Bul-Pup-Waffen) oder
 - c) die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40 Millimeter beträgt;
3. halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin, das eine Kapazität von mehr als zehn Patronen hat.)

~~Auf jeder Waffe müssen in Deutschland gültige Beschusszeichen nach gesetzlichen Vorschriften vorhanden sein. Ausnahme: Vorderlader-Originale vor Einführung der Beschusspflicht.~~

alte Fassung:

0.5.1.2.1 bisher gab es diese Regelnummer nicht

neue Fassung:

0.5.1.2.1

Der Schütze ist für seine Druckluftkartusche bzw. Druckgaskartusche allein verantwortlich. Druckluftkartuschen bzw. Druckgaskartuschen mit abgelaufener Nutzungsdauer dürfen nicht verwendet werden.

alte Fassung:

0.9.3.2.1.4.1

bisher gab es diese Regelnummer nicht

neue Fassung:

0.9.3.2.1.4.1

Die Durchführung der Wettbewerbe nach der Sportordnung der den Landesmeisterschaften vorgeschalteten Meisterschaften regelt der zuständige Landesverband.

alte Fassung:

**0.9.4.1.2 –
0.9.4.1.2.2**

bisher gab es diese Regelnummern nicht

neue Fassung:

0.9.4.1.2

Ein Vorschießen für Schützen ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

0.9.4.1.2.1

- Ärztliche Termine, die beim Meldeschluß zur Landesmeisterschaft angeordnet sind.
- Religiöse oder gleichgestellte Veranstaltungen für die betroffene Person und Angehörige 1. Grades, die beim Meldeschluß zur Landesmeisterschaft bekannt sind.
- Berufliche Unabkömmlichkeit, die beim Meldeschluß zur Landesmeisterschaft bekannt ist.

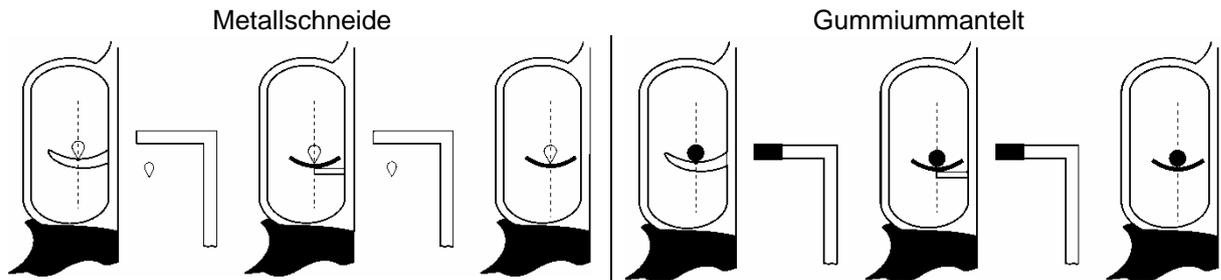
0.9.4.1.2.2

Verfahren des Vorschießens für Schützen

- Das Vorschießen muß im Vorfeld mit Meldeschluß zur jeweiligen LM beantragt werden.
- Das Vorschießen findet an einem vom Landesverband festgesetzten Termin und Ort statt.
- Die Auflistung der Schützen, die vorgeschossen haben, muß mit den Ergebnissen und Wettkampforten beim jeweiligen Meldeschluß für den DSB einsehbar sein.
- Alle Nachweise bezüglich des Vorschießens müssen am jeweiligen Wettkampfort der Deutschen Meisterschaft schriftlich vorliegen.

alte Fassung:
0.10.4

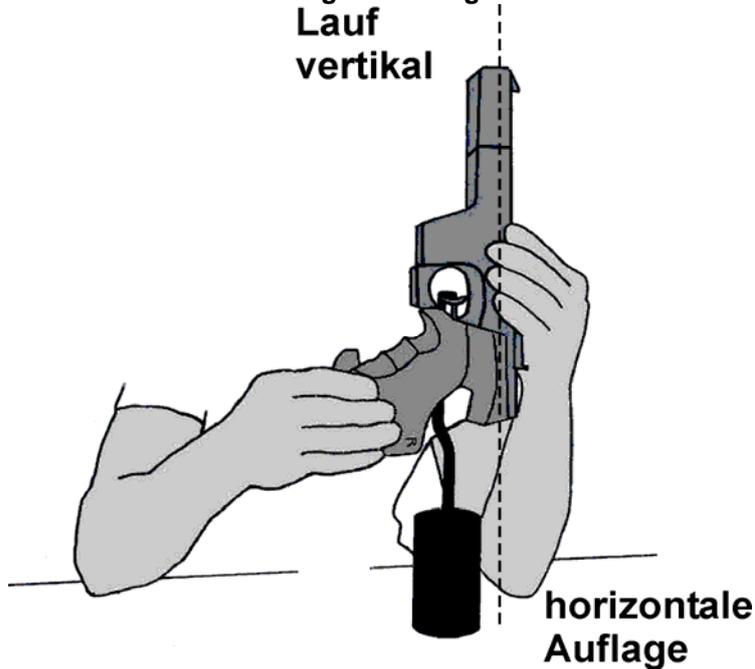
Prüfung des Abzugswiderstandes



Es darf nur ein Abzugsgewicht mit einer Metallschneide oder Gummimantel verwendet werden. Eine Rolle oder ein Rundmetall ist nicht gestattet.

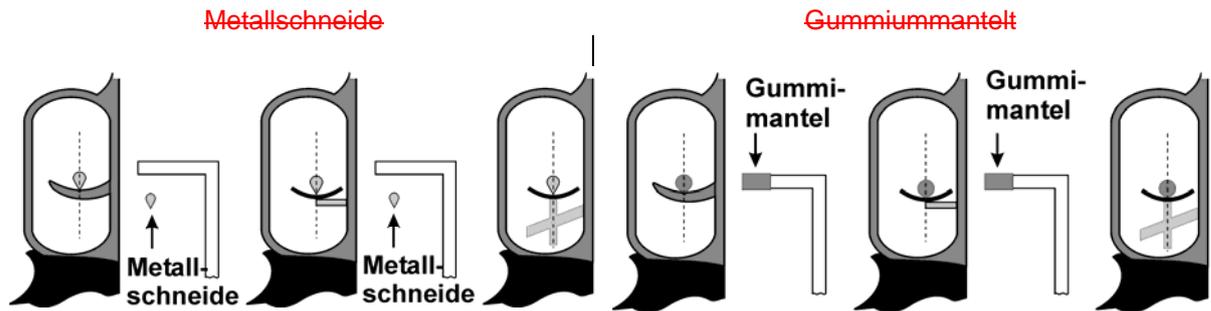
Messung des Abzugswiderstands

**Lauf
vertikal**



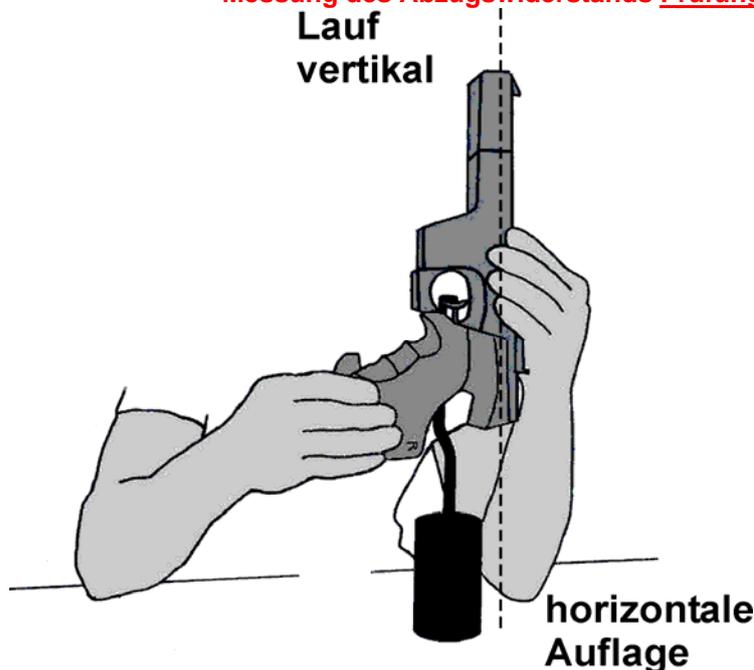
Der Abzugswiderstand ist in der Mitte des Abzugsbügels und bei vertikalem Lauf zu prüfen. Das Abzugsgewicht muss auf einer horizontalen Fläche platziert werden und sich bei der Messung klar abheben. Das Mindestabzugsgewicht muss während des gesamten Wettkampfes stimmen. Maximal dürfen 3 Versuche gemacht werden. Wenn das Abzugsgewicht nicht hält, ist der Schütze bei der Nachkontrolle nach dem Wettkampf zu disqualifizieren. Bei Luftpistolen sind diese zu spannen, um die Treibladung auszulösen.

neue Fassung: veränderte Zeichnung bei der Prüfung des Abzugswiderstandes
0.10.4 Prüfung des Abzugswiderstandes



Es darf nur ein Abzugsgewicht mit einer Metallschneide oder Gummimantel verwendet werden. Eine Rolle oder ein Rundmetall ist nicht gestattet.

Messung des Abzugswiderstands Prüfung



- Der Abzugswiderstand ist in der Mitte des Abzugsbügels und bei vertikalem Lauf zu prüfen.
- Das Abzugsgewicht muss auf einer horizontalen Fläche platziert werden und sich bei der Messung klar abheben.
- Das Mindestabzugsgewicht muss während des gesamten Wettkampfes stimmen. Maximal dürfen 3 Versuche gemacht werden.
- Wenn das Abzugsgewicht nicht hält, ist der Schütze bei der Nachkontrolle nach dem Wettkampf zu disqualifizieren.
- Bei Luftpistolen sind diese zu spannen, um die Treibladung auszulösen.

alte Fassung:

0.17.3 Doping ist jeder Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen (Art. 2.1 – 2.9) des NADA-Codes.

neue Fassung:

0.17.3 Doping ist jeder Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen (Art. 2.1 – 2.9 2.8) des NADA-Codes.

alte Fassung:

0.17.5 Verstöße gegen den NADA-Code werden nach Art. 11 und 12 NADA-Code geahndet.

Über mögliche Sanktionen des DSB entscheiden die aufgrund der Satzung des DSB zuständigen Gremien.

alte Fassung:

0.17.5 Verstöße gegen den NADA-Code werden nach Art. 9 bis 11 ~~und 12~~ NADA-Code geahndet.

Über mögliche Sanktionen des DSB entscheiden die aufgrund der Satzung des DSB zuständigen Gremien.

alte Fassung:

0.17.6

Verbotsliste

Die verbotenen Substanzen und Methoden sind der Liste „The 2008 Prohibited List - International Standard“ der WADA (<http://www.wada-ama.org>) und der deutschen Übersetzung „Verbotsliste 2008 – Internationaler Standard“ der NADA (<http://www.nada-bonn.de> in der Fassung vom 22.09.2007 zu entnehmen).

Die NADA entscheidet über die Anerkennung von Ausnahmen von der Verbotsliste in einem formalisierten Verfahren (TUE und ATUE).

neue Fassung:

0.17.6

Verbotsliste

Die verbotenen Substanzen und Methoden sind der Liste „The ~~2008~~ 2009 Prohibited List - International Standard“ der WADA (<http://www.wada-ama.org>) und der deutschen Übersetzung „Verbotsliste ~~2008~~ 2009 – ~~Internationaler Standard~~“ der NADA (<http://www.nada-bonn.de> ~~in der Fassung vom 22.09.2007~~ zu entnehmen).

Die NADA entscheidet über die Anerkennung von Ausnahmen von der Verbotsliste in einem formalisierten Verfahren (TUE und ATUE).

alte Fassung:

0.17.7

Beispielliste der zulässigen Medikamente

Die Nationale Anti Doping Agentur – NADA – gibt eine Beispielliste der zulässigen Medikamente heraus (http://www.nada-bonn.de/fileadmin/user_upload/nada/Downloads/Listen/080124_NADA_Beispielliste.pdf).

neue Fassung:

0.17.7

Beispielliste der zulässigen Medikamente

Die Nationale Anti Doping Agentur – NADA – gibt eine Beispielliste der zulässigen Medikamente heraus (~~http://www.nada-bonn.de/fileadmin/user_upload/nada/Downloads/Listen/080124_NADA_Beispielliste.pdf~~) <http://www.nada-bonn.de/downloads/listen/>

alte Fassung:

0.19

Waffenrechtliche Definitionen nach dem WaffG

0.19.1

(Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 WaffG)

2.2.3 Halbautomaten sind Schusswaffen, bei denen durch einmalige Betätigung des Abzuges oder einer anderen Schussauslösevorrichtung jeweils nur ein Schuss abgegeben werden kann.

Double-Action-Revolver sind keine halbautomatischen Schusswaffen.

2.2.4 Repetierwaffen sind Schusswaffen, bei denen nach Abgabe eines Schusses über einen von Hand zu betätigenden Mechanismus Munition aus einem Magazin in das Patronenlager nachgeladen wird.

2.2.5 Einzelladerwaffen sind Schusswaffen ohne Magazin mit einem oder mehreren Läufen, die vor jedem Schuss aus demselben Lauf von Hand geladen werden.

2.2.6 Langwaffen sind Schusswaffen, deren Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung insgesamt länger als 30 cm sind und deren kürzeste bestimmungsgemäß verwendbare Gesamtlänge 60 cm überschreitet; Kurzwaffen sind alle anderen Schusswaffen.

neue Fassung

0.19

Waffenrechtliche Definitionen nach dem WaffG

0.19.1

(nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 WaffG)

~~2.2.3~~ 2.2 Halbautomaten sind Schusswaffen, bei denen durch einmalige Betätigung des Abzuges oder einer anderen Schussauslösevorrichtung jeweils nur ein Schuss abgegeben werden kann.

Double-Action-Revolver sind keine halbautomatischen Schusswaffen. Beim Double-Action-Revolver wird bei Betätigung des Abzuges durch den Schützen die Trommel weitergedreht, so dass das nächste Lager mit einer neuen Patrone vor den Lauf und den Schlagbolzen zu liegen kommt, und gleichzeitig die Feder gespannt. Beim weiteren Durchziehen des Abzuges schnellert der Hahn nach vorn und löst den Schuss aus.

~~2.2.4~~ 2.3 Repetierwaffen sind Schusswaffen, bei denen nach Abgabe eines Schusses über einen von Hand zu betätigenden Mechanismus Munition aus einem Magazin in das Patronenlager nachgeladen wird.

~~2.2.5~~ 2.4 Einzelladerwaffen sind Schusswaffen ohne Magazin mit einem oder mehreren Läufen, die vor jedem Schuss aus demselben Lauf von Hand geladen werden.

~~2.2.6~~ 2.5 Langwaffen sind Schusswaffen, deren Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung insgesamt länger als 30 cm sind und deren kürzeste bestimmungsgemäß verwendbare Gesamtlänge 60 cm überschreitet; Kurzwaffen sind alle anderen Schusswaffen.

alte Fassung:

0.19.2

Soweit der Begriff Mehrlader verwendet wird, fallen hierunter Waffen nach Nr. 2.2.3 und 2.2.4 der o.a. Anlage zum WaffG.

neue Fassung

0.19.2

Soweit der Begriff Mehrlader verwendet wird, fallen hierunter Waffen nach Nr. [2.2.3](#) [2.2](#) und [2.2.4](#) [2.3](#) der o.a. Anlage zum WaffG.

alte Fassung:

0.19.3

(Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 WaffG)

1.2.2 Den Schusswaffen stehen gleich tragbare Gegenstände, bei denen bestimmungsgemäß feste Körper gezielt verschossen werden, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert werden kann (z. B. Armbrüste).

neue Fassung:

0.19.3

([nach](#) Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 WaffG)

1.2.2 Den Schusswaffen stehen gleich tragbare Gegenstände, bei denen bestimmungsgemäß feste Körper gezielt verschossen werden, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert werden kann (z. B. Armbrüste). Dies gilt nicht für feste Körper, die mit elastischen Geschossspitzen (z.B. Saugnapf aus Gummi) versehen sind, bei denen eine maximale Bewegungsenergie der Geschossspitzen je Flächeneinheit von 0,16 J/cm² nicht überschritten wird.

alte Fassung:

0.19.4

(Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 WaffG)

1.1 Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, sind zugelassen (vgl. Nr. 0.5.1.2), wenn den Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird und sie das Kennzeichen nach Anlage 1 Abbildung 1 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen tragen.

neue Fassung:

0.19.4

([nach](#) Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 WaffG)

Arten von Schusswaffen

2.9 Druckluft- und Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden; Federdruckwaffen sind Schusswaffen, bei denen entweder Federkraft direkt ein Geschoss antreibt (auch als Federdruckwaffen bezeichnet) oder ein federbelasteter Kolben in einem Zylinder bewegt und ein vom Kolben erzeugtes Luftpilster das Geschoss antreibt. Druckluftwaffen sind Schusswaffen, bei denen Luft in einen Druckbehälter vorkomprimiert und gespeichert sowie über ein Ventilsystem zum Geschossantrieb freigegeben wird. Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, sind z.B. Druckgaswaffen.

([nach](#) Anlage ~~1~~ [2](#) Abschnitt ~~1~~ [2](#) Unterabschnitt 2 WaffG)

1.1 Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, sind zugelassen (vgl. Nr. 0.5.1.2), wenn den Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird und sie das Kennzeichen nach Anlage 1 Abbildung 1 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen tragen.

alte Fassung:

2.0.3.2.5.2 bei Sportpistole Duell, Zentralfeuerpistole Duell und Standardpistole sieben Sekunden (± 1 Sekunde).

neue Fassung:

2.0.3.2.5.2 bei Sportpistole Duell, Zentralfeuerpistole Duell, Großkaliberpistole, Großkaliberrevolver und Standardpistole sieben Sekunden (± 1 Sekunde).

alte Fassung:

2.0.3.3.3 Wenn ein Schütze seine Pistole mit mehr als fünf Patronen oder mit mehr als einem Magazin lädt, wird er mit einem Abzug von zwei Ringen bestraft.

neue Fassung:

2.0.3.3.3 Wenn ein Schütze seine Pistole mit mehr als fünf Patronen oder ~~mit~~ mehr als ein ~~einem~~ Magazin lädt, wird er mit einem Abzug von zwei Ringen bestraft.

alte Fassung:

2.0.3.6.4.1 Wenn eine Störung gemeldet wird, müssen der Schießleiter oder sein Beauftragter nach Beendigung der Serie, falls der Verschluss der Waffe geschlossen ist, zuerst auf die Sicherung sehen und dann an einem geeigneten Platz die Waffe zum Kugelfang abfeuern.

neue Fassung:

2.0.3.6.4.1 Wenn eine Störung gemeldet wird, müssen der Schießleiter oder sein Beauftragter nach Beendigung der Serie, falls der Verschluss der Waffe geschlossen ist, zuerst auf die Sicherung sehen und dann an einem geeigneten Platz die Waffe, durch die einmalige Betätigung des Abzuges, zum Kugelfang abfeuern.

alte Fassung:

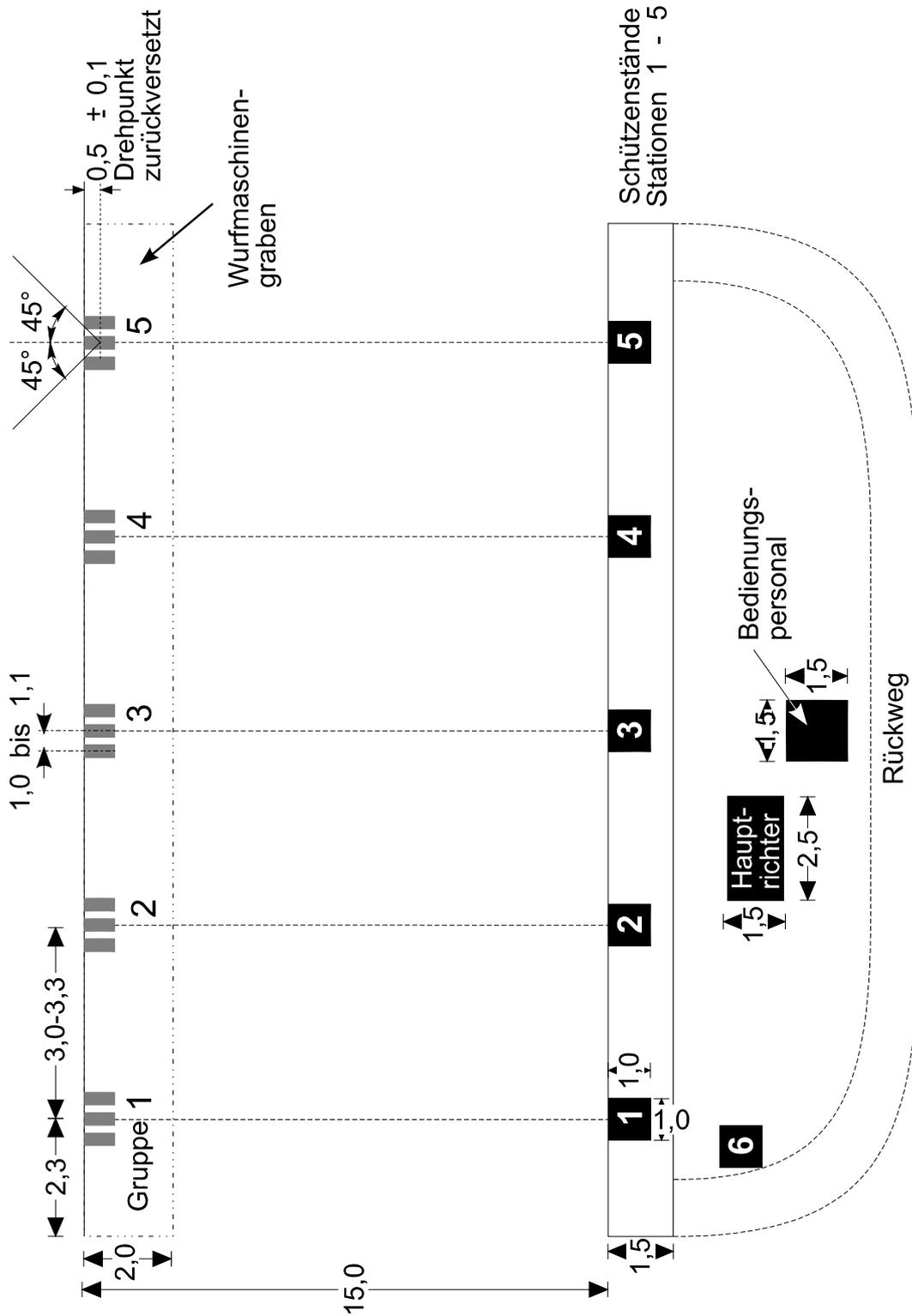
2.0.4.5.1.1 Die Laufachse muss bei 25 m Wettbewerben im Anschlag über Daumen und Zeigefinger verlaufen.

neue Fassung:

2.0.4.5.1.1 ~~Die Laufachse muss bei 25 m Wettbewerben im Anschlag über Daumen und Zeigefinger verlaufen.~~

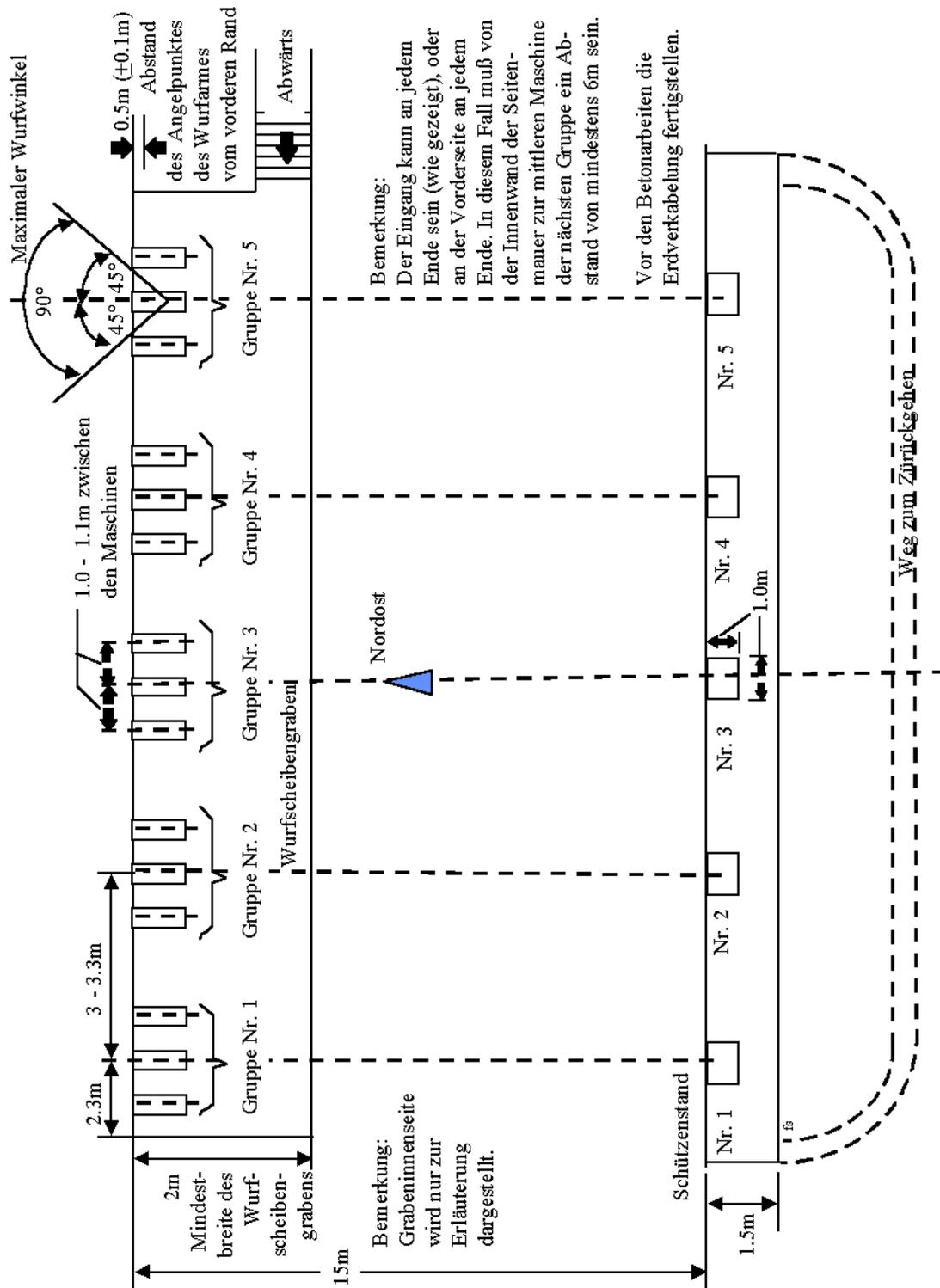
alte Fassung:

3.10.3 Trapanlage olympischer Graben (Maße in m)



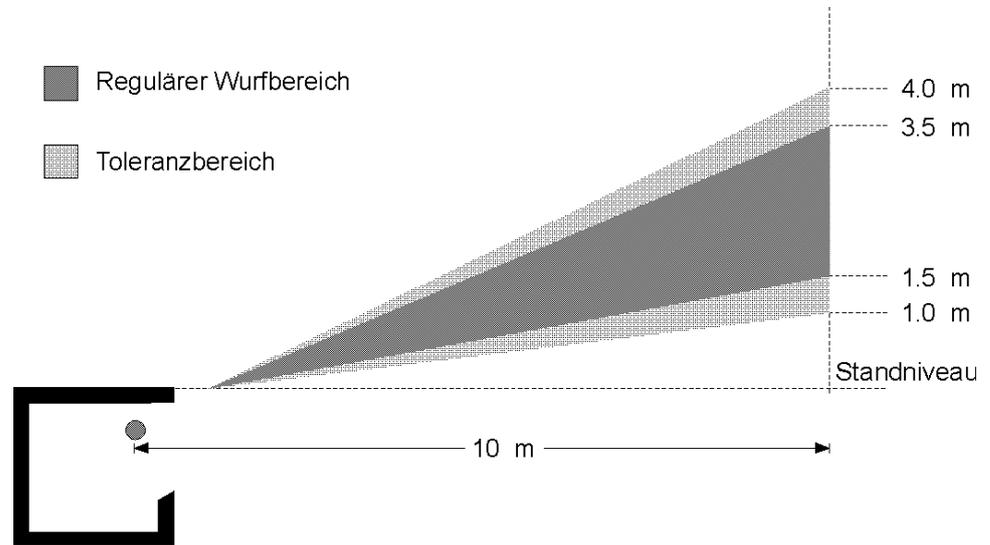
neue Fassung:

3.10.3 Trapanlage olympischer Graben (Maße in m)



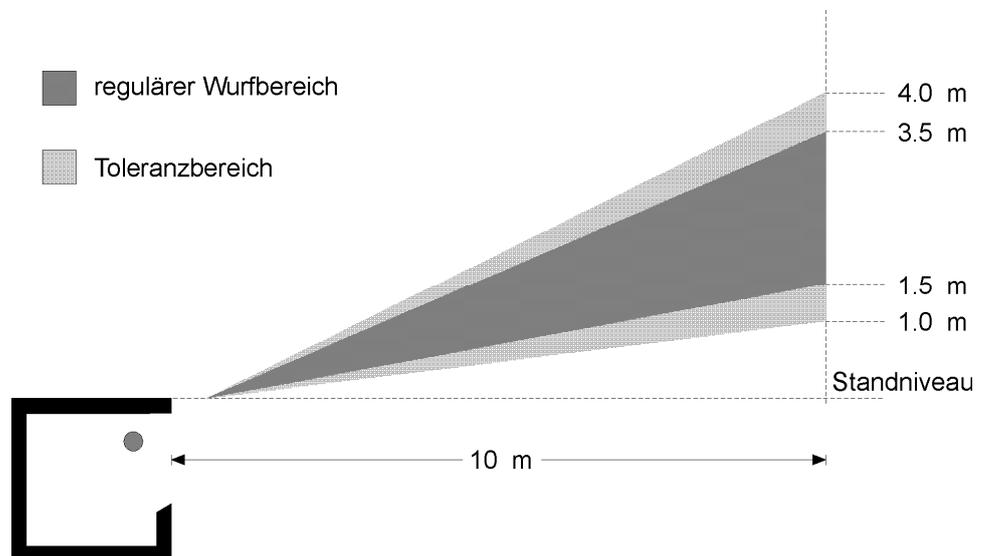
alte Fassung:
3.10.3.4.7

Es ist allen Wettkampfteilnehmern, Trainern, Betreuern und anderen, nicht vom Veranstalter ausdrücklich autorisierten Personen untersagt, den Trapgraben zu betreten, nachdem die Wurfmaschinen eingestellt und vom Kampfgericht/von der Jury geprüft, abgenommen und verplombt worden sind.



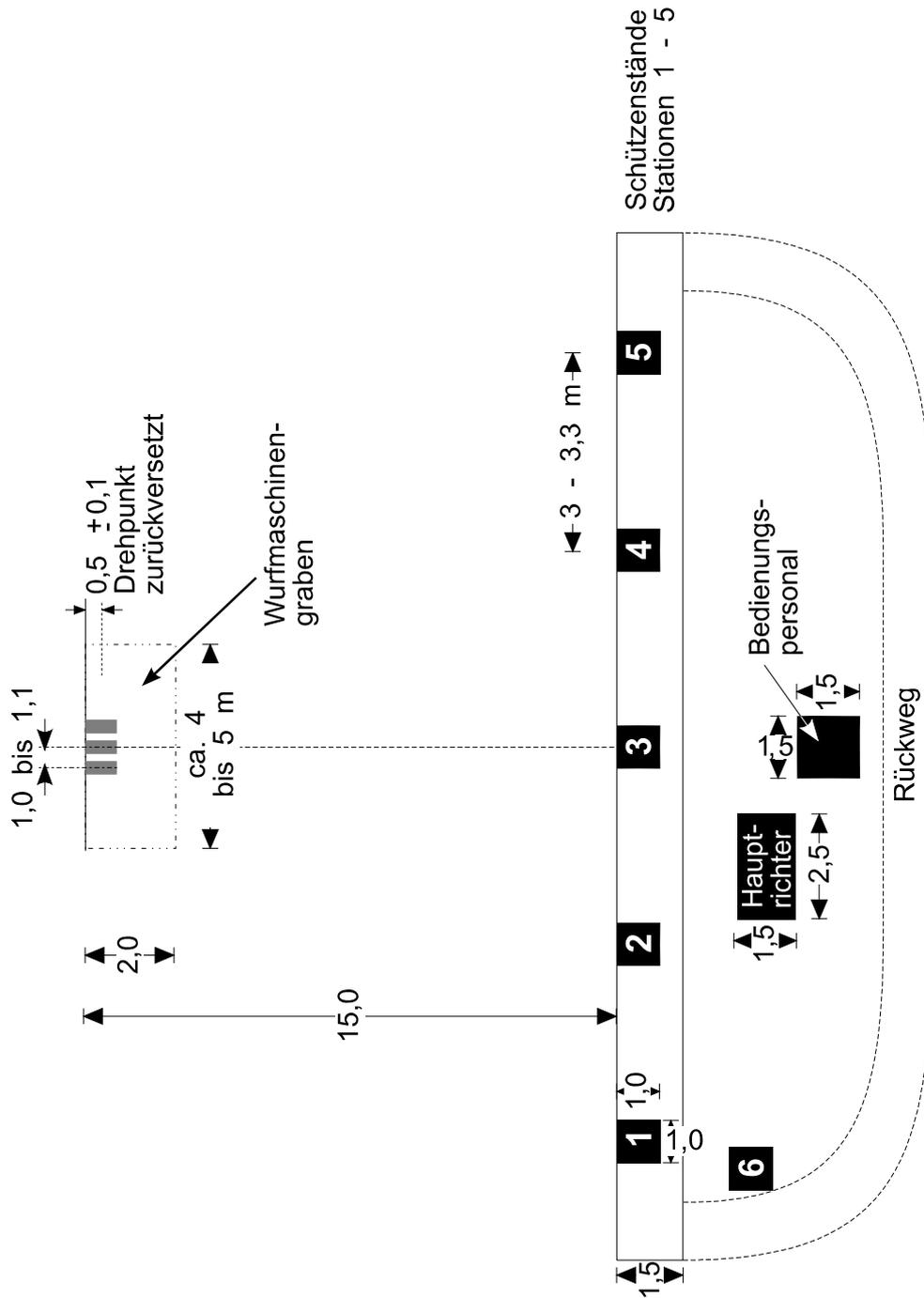
neue Fassung: **(Änderung: Messung bezieht sich auf vordere Dachoberkante)**
3.10.3.4.7

Es ist allen Wettkampfteilnehmern, Trainern, Betreuern und anderen, nicht vom Veranstalter ausdrücklich autorisierten Personen untersagt, den Trapgraben zu betreten, nachdem die Wurfmaschinen eingestellt und vom Kampfgericht/von der Jury geprüft, abgenommen und verplombt worden sind.



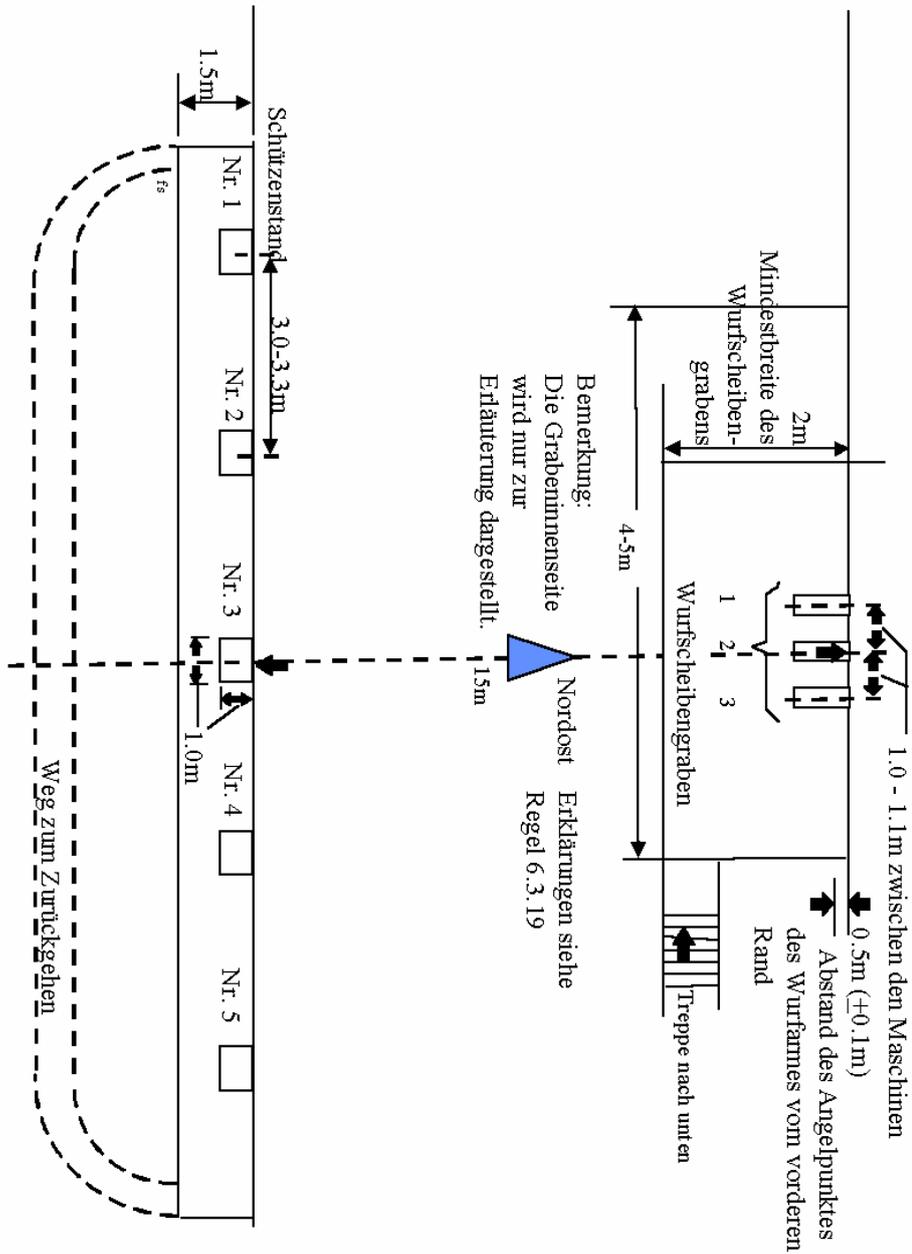
alte Fassung:

3.15.3 Doppeltrapanlage – Maße in m



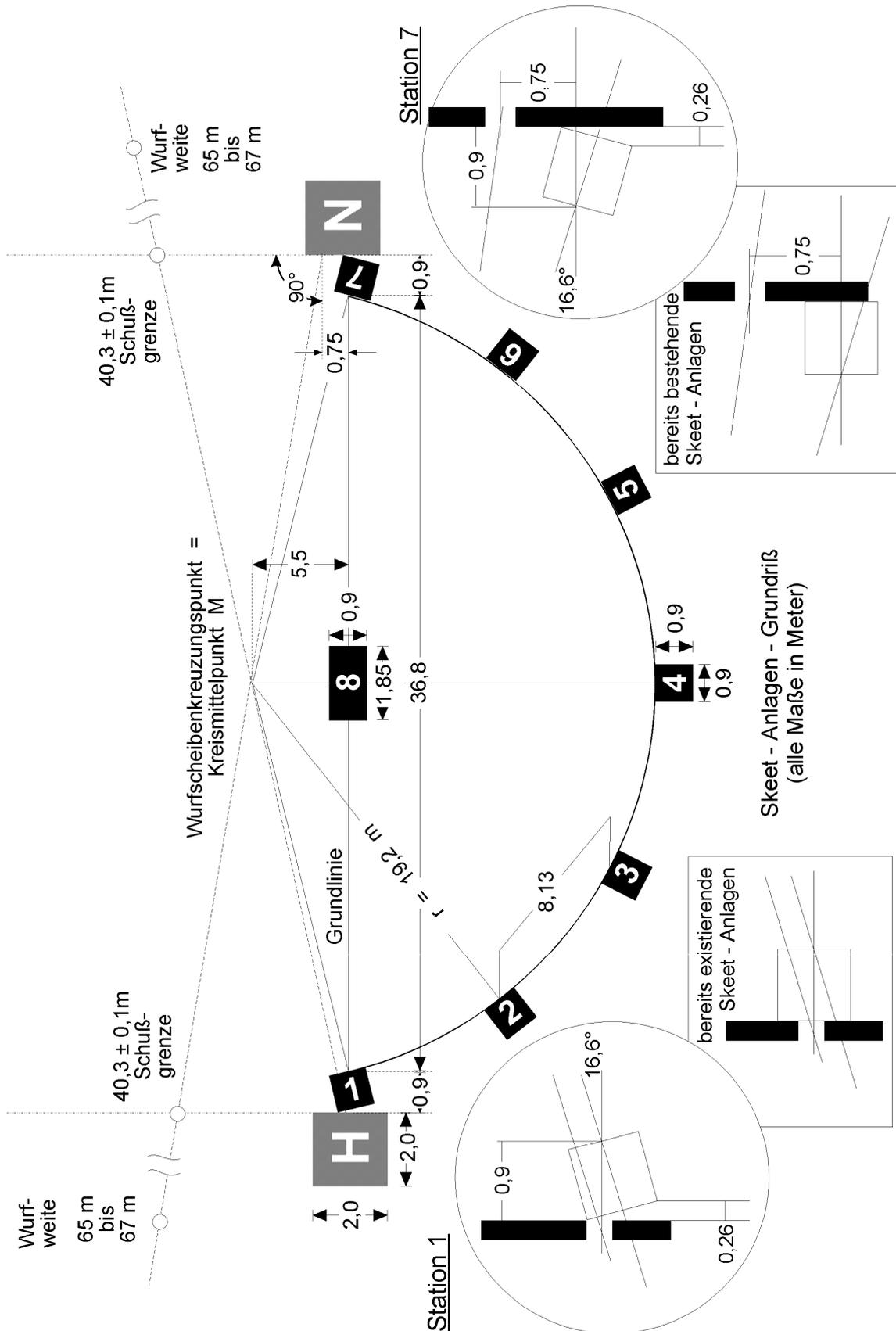
neue Fassung:

3.15.3 Doppeltrapanlage Separater Doppeltrapstand (3 Maschinen) – Maße in m

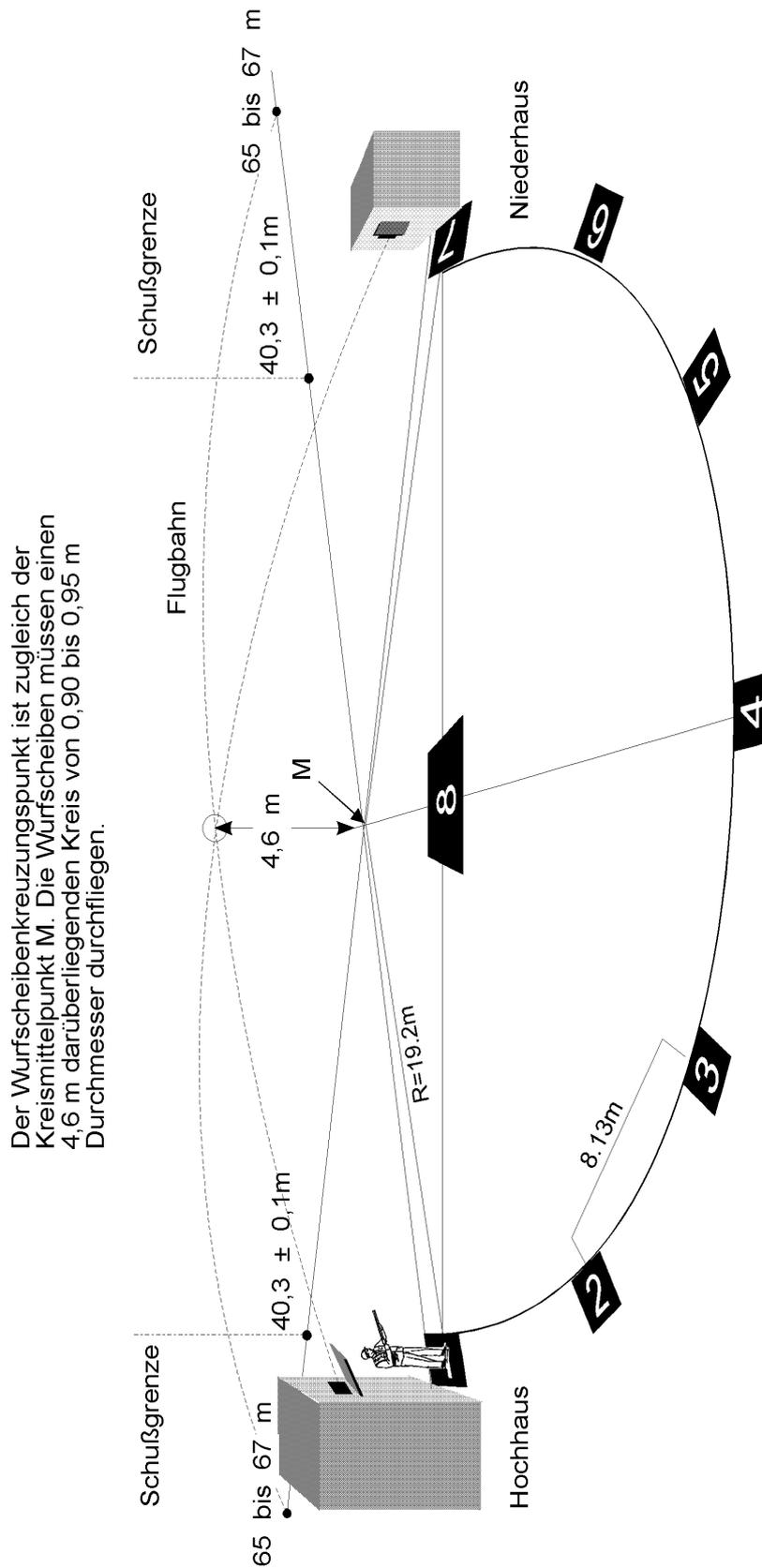


alte Fassung:

3.20.3 Skeetanlage (Grundriss) – alle Maße in m



Skeetanlage (Ansicht) alle Maße in m



neue Fassung:

3.20.3 Skeetanlage (Grundriss) – alle Maße in m

